

Badeordnung

für das
Freibad und Hallenbad Herrenberg
vom 15.12.2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Herrenberg am 15.12.2015 folgende Badeordnung beschlossen:

§ 1 Widmung

Das Hallenbad und das Freibad sind öffentliche Einrichtungen, deren Benutzung privatrechtlich geregelt ist.

§ 2 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung unabhängig des Tarifes erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
4. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
5. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
7. Das Rauchen ist im Hallenbad verboten, im Freibad nur außerhalb des Kinder-, Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
8. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
9. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt und keine telefonischen Auskünfte erteilt.
11. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
12. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerblichen Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Werkleitung der Stadtwerke Herrenberg.

§ 3 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Bei Überfüllung oder sonstigen Gründen können die Bäder vorübergehend oder für längere Zeit geschlossen werden. Eine zeitweise Beschränkung des Zutritts zum Bad kann vom Aufsicht führenden Personal zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung in den Bädern zeitweise umgesetzt werden. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Die Zulassung von Schulklassen, Schwimmvereinen und anderen geschlossenen Gruppen sowie von Sportveranstaltungen wird gesondert geregelt.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen – außer es liegt eine schriftliche Genehmigung der Stadtwerke Herrenberg vor.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
7. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
8. Badegäste, die nicht den normalen Eintrittspreis zu entrichten brauchen, sondern zu einem ermäßigten Preis zum Eintritt befugt sind, haben auf Verlangen des Badepersonals ihre Berechtigung hierzu nachzuweisen.
9. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
10. Für Kinder unter 4 Jahren ist der Eintritt frei.
11. Der Zutritt im Freibad ist auf den Tag, an dem die Eintrittskarte gelöst wurde beschränkt.
12. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
13. Bei missbräuchlicher Verwendung einer Eintrittskarte zum ermäßigten Preis ist der 5-fache Preis der regulären Eintrittskarten nachzuzahlen.

§ 4 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungshelfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 40,00 € in Rechnung gestellt.

§ 5 Benutzung der Bäder

1. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verloren gegangene Garderobenmarken, Schlüssel u.ä. sind vor Öffnen des Garderobenschrankes 40,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Badebekleidung darf Knielänge aus hygienischen Gründen nicht überschreiten. Schwimmen in Neoprenkleidung ist gestattet.
6. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
7. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Nichtschwimmern ist die Benutzung des Sprungturmes und des Schwimmerbeckens untersagt. Der Sprungbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Das Verweilen auf dem Sprungturm und den Sprungeinrichtungen ist verboten. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person den Sprungturm betritt. Nach Benutzung des Sprungturms und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtung sofort zu verlassen. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet der Schwimmmeister. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
10. Die Duschen sind bei Andrang zügig zu verlassen.
11. Wechselkabinen sind nach dem Umkleiden zu räumen.
12. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
13. Das Fahren von Inlinern und Skateboards ist verboten.

14. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
15. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
16. Das Wegwerfen von Abfällen aller Art ist untersagt.
17. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

§ 6 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsverordnungen erlassen werden.

§ 7 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

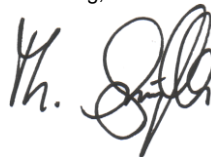
§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Badeordnung wurde am 15.12.2015 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 09. April 2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Badeordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Badeordnung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Badeordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 16.12.2015



Thomas Sprißler
Oberbürgermeister